

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aaaf0435-4d92-358b-891c-6e9bc8d53e3d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 106 StPO - Hinzuziehung des Inhabers eines Durchsuchungsobjekts

(1) <sup>1</sup>Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. <sup>2</sup>Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des [§ 103 Abs. 1](#) der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. <sup>2</sup>Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der in [§ 104 Abs. 2](#) bezeichneten Räume.

